

**Satzung der Stadt Norden über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
vom 10.12.2015**

Gemäß §§ 4 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - nachfolgend Verwaltungstätigkeiten genannt - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Norden werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - nachfolgend Kosten genannt - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 (Auslagen) nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abzurunden.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 10 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich auf Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - a) mündliche Auskünfte.
 - b) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - c) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.
- (2) Kosten, die dadurch entstehen, dass die Stadt die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren und Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Abdrucke und sonstige Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

- (3) Bei Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10 Euro überschreiten.

§ 7 Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 24.06.1987 außer Kraft.

Norden, 10.12.2015

-Schlag-

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

Position	Gebührentatbestand	Gebührensatz In Euro
1	Gebühren nach Zeitaufwand Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, für die Zeitgebühren erhoben werden, betragen die Gebührensätze je angefangener Viertelstunde:	
1.1	Für Mitarbeiter/innen bis zur Besoldungsgruppe A8 bzw. bis zur Entgeltgruppe E8	10,00
1.2	Für Mitarbeiter/innen der Besoldungsgruppe A9 und höher bzw. der Entgeltgruppe E9 und höher	12,70
2	Vervielfältigungen und Ausdrücke	
2.1	Vervielfältigungen mit hauseigenen Druckgeräten	
2.1.1	Schwarz/Weiß	
2.1.1.1	Format DIN A 4	0,05
2.1.1.2	Format DIN A 3	0,10
2.1.2	Farbe	
2.1.1.1	Format DIN A 4	0,45
2.1.1.2	Format DIN A 3	0,90
2.1.3	Formate größer als DIN A 3 bis DIN A 0 (Plotter)	10,00-20,00
2.2	Für Vervielfältigungen und Ausdrücke, die nicht mit hauseigenen Druckgeräten hergestellt werden, wird eine Zeitgebühr nach Pos. 1 sowie ggf. Auslagen erhoben	
3	Abgabe elektronischer Daten	
3.1	Abgabe von Datenträgern: Für die Abgabe von Datenträgern wird eine Zeitgebühr nach Pos. 1 sowie ggf. Auslagen erhoben.	Siehe Pos. 1
3.2	Abgabe elektronischer Daten auf elektronischem Wege (E-Mail oder andere): Für die Abgabe elektronischer Daten per E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg wird eine Zeitgebühr nach Pos. 1 erhoben.	Siehe Pos. 1
4	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
4.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,00
4.2	Beglaubigung von Vervielfältigungen	
4.2.1	Vervielfältigung, die durch die Behörde selbst angefertigt wurden je Beglaubigungsvermerk	3,00
4.2.2	Vervielfältigung, die nicht durch die Behörde selbst angefertigt wurden je Beglaubigungsvermerk	4,00
4.3	Aufnahme einer eidesstattlichen Versicherung	10,00
5	Akteneinsicht und Niederschriften	
5.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. sowie die Einsicht per Datensichtgerät (Monitore oder dgl.) sowie die Erteilung von Auskünften (soweit nicht Teil einer öffentlichen Auslegung) wird durch eine zeitbezogene Gebühr gem. Ziffer 1 veranlagt; die Akteneinsicht nach § 68 NBauO ist jedoch gebührenfrei.	Siehe Pos. 1
5.2	Die Aufnahme von Erklärungen oder Anträgen zur Niederschrift wird durch eine zeitbezogene Gebühr gem. Ziffer 1 veranlagt; die Aufnahme eines Widerspruchs zur Niederschrift ist jedoch gebührenfrei	Siehe Pos. 1

6	Bauverwaltung	
6.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Baugesetzbuch	30,00-60,00
6.2	Bescheinigung der gesicherten Erschließung eines Baugrundstücks	20,00
6.3	Für die Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, wird eine Gebühr gemäß Position 1 erhoben	Siehe Pos. 1
7	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen Für die Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen wird eine Zeitgebühr nach Position 1 erhoben.	Siehe Pos. 1
8	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Verkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	40,00
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	40,00
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 8.1 und 8.2 fallen	40,00
9	Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen der Gemeinde	
9.1	Entwässerungsgenehmigungen	67,00
9.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
9.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
9.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	67,00
9.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 12 Abs. 8 der Abwasserbeseitigungssatzung	164,00
10	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe , soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	50,00 bis 1.000,00